

Satzung der Stadt Rudolstadt
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern
Schwarza“ (RuSanS,,OS“)

vom 29.07.2002

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 5. April 2002 (BGBl I S. 1250) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Schwarza“ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt rund 23 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Schwarza“.

Das Gebiet wird begrenzt im:

Norden/Nordosten durch

- die steil aufsteigende Hangkante des Gemeindeberges
- die Neue Schulstraße

Osten durch

- den nach Süden verlaufenden Fußweg
- das Grundstück Schwarzburger Straße 26 (Flurstück 77/10, 77/11) mit einschließlich Flurstück 77/12
- die Schwarzburger Straße nach Osten bis zur Einmündung Lundgreenstraße
- die Lundgreenstraße (bis hinter Grundstück Schwarzburger Straße 27/29)
- entlang der Ostgrenze der Flurstücke 355/11, 99/2, 99/1, Straße + Mühlgraben querend
- das Flurstück 852/491, Gerberstraße 1 einschließlich
- die Gerberstraße bis Tiergartenstraße, diese querend

Süden durch

- den Bahndamm entlang der Tiergartenstraße
- das südwestliche Schwarzaufer bis zur Saalfelder Straße Höhe Torhaus, Flurstück 1144/769 einschließlich
- die östliche Grenze der Grundstücke „Am Torhaus“ 1 (einschließend)

- die südliche Bebauung der Saalfelder Straße den ungenannten Weg (Flurstück 241/136 + 1095/627 einschließlich
- die Blankenburger Straße querend

Westen durch

- die Ostgrenze der Herzgut Landmolkerei
- die Grundstücke Humboldtstraße 27, 29, 31, 35, 37 (Nordwestgrenze mit Flurstück 173/3)
- die Querung der Humboldtstraße und Schwarza bis zur Straße „Am Gemeindeberg“ mit Flurstück 444/54 der Straße „Am Gemeindeberg“ folgend, Flurstück 405/82 „Am Gemeindeberg“ 2 bis Neue Schulstraße 19 einschließlich.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese, insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1.000 vom 14. Juni 2001 begrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts im Sinne des § 144 BauGB Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 29.07.2002

Dr. Franz
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Schwarza“ (M 1:1.000)